



Einstweilige Anordnung

In dem Verfahren

— Antragsteller —

gegen

Vorstand der
Piratenpartei Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen
Selbecker Str. 22
40472 Düsseldorf
vorstand@piratenpartei-nrw.de

— Antragsgegner, —

Aktenzeichen LSG-NRW-2020-002-EA,

wegen

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter Melano Gärtner, Karsten Nerdinger und Babak Tubis am 17.07.2020 entschieden:

- 1. Dem Antragsgegner wird bis zu einer anderweitigen Entscheidung, längstens bis zum Ablauf des 21.07.2020, untersagt, an der Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Kreistages des Landkreises Düren, die auf der Aufstellungsversammlung am 19.07.2020 beschlossen wurden, insbesondere durch Unterzeichnung der Wahlvorschläge, mitzuwirken.**
- 2. Die Verfahrensbeteiligten werden auf die in den Gründen dargelegte vorläufige Rechtsmeinung des Gerichtes hingewiesen.**

I. Sachverhalt

Der Antragsteller beantragt den Erlass einer einstweiligen Anordnung betreffend die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Kreistages des Landkreises Düren.

Der Antragsgegner ist Mitglied der Piratenpartei Deutschland. Er hat seinen Wohnsitz im Gebiet des Landkreises Düren.

Am 14.06.2020 lud der Antragsgegner für den 28.06.2020 zu einer Kreismitgliederversammlung für den Landkreis Düren, einer Aufstellungsversammlung für die Wahl des Kreistages desselben und einer Aufstellungsversammlung für die Wahl des Rates der Stadt Düren ein. Diese Versammlungen fanden wie geplant statt.

– 1 / 7 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen wird vertreten durch:

Melano
Gärtner
Vorsitzender Richter

Karsten
Nerdinger
Richter

Babak
Tubis
Richter



Am 04.07.2020 lud der Antragsgegner zu einer Wiederholung der Aufstellungsversammlungen auf den 19.07.2020 ein. Er begründete dies in der Einladung damit, die vergangene Einladung sei um einen Tag verspätet erfolgt, da gemäß § 5 Abs. 7 Landessatzung eine vierzehntägige Einladungsfrist bestehe. Die Beschlüsse der Versammlungen seien damit unwirksam.

Am 06.07.2020 teilte der Antragsteller dem Antragsgegner mit, dass er Widerspruch gegen die Wiederholung der Aufstellungsversammlung für die Wahl des Kreistages einlege. Nachdem der Antragsgegner dieses Schreiben am 07.07.2020 an das Landesschiedsgericht weiterleitete und dieses am 08.07.2020 auf die Formvorschriften für Anrufungen hinwies, rief der Antragsteller mit Schreiben vom 13.07.2020 und 14.07.2020 das Schiedsgericht an.

Der Antragsteller führt aus, die ursprüngliche Einladung auf den 28.06.2020 sei ordnungsgemäß erfolgt. Die Vorschrift des § 5 Abs. 7 Landessatzung finde auf Aufstellungsversammlungen keine Anwendung. Somit seien die Beschlüsse der Versammlung ordnungsgemäß zustande gekommen und gültig.

Mit Beschluss vom 15.07.2020 wies das Landesschiedsgericht verschiedene Anträge des Antragstellers ab.

Mit Schreiben vom 16.07.2020 beantragt der Antragsteller, dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu untersagen, „*an der Einreichung von Wahlvorschlägen, die durch die zweite Aufstellungsversammlung des Kreises Düren am 19. Juli 2020 beschlossen werden, mitzuwirken, bis das Landesschiedsgericht bezüglich Anträge endgültig entschieden hat*“.

II. Gründe

Der Antrag ist zulässig und weitgehend begründet.

Nach § 11 Abs. 1 S. 1 SGO kann das in der Hauptsache zuständige Gericht einstweilige Anordnungen treffen. Dies kann auch geschehen, wenn ein Verfahren in der Hauptsache nicht oder noch nicht anhängig ist¹.

Das Landesschiedsgericht ist zuständig, § 6 Abs. 3 S. 1 SGO.

Der Antragsteller ist antragsbefugt. Die Einreichung unwirksam beschlossener Wahlvorschläge würde ihn in seinem Wahlrecht als Mitglied der Partei verletzen.

1.

Es ist zwischen den Verfahrensbeteiligten strittig, ob die auf der Versammlung am 28.06.2020 beschlossenen Wahlvorschläge oder die auf der Versammlung am 19.07.2020 zu beschließenden Wahlvorschläge wirksam wären.

¹Bundesschiedsgericht, Beschluss vom 23.10.2014, BSG 42/14-E S (Entscheidung über den Widerspruch)

a.

Ob die für den 19.07.2020 einberufene Versammlung wirksam Wahlvorschläge beschließen kann, ist nicht offensichtlich. Daher ist eine Interessenabwägung durchzuführen, die zu Gunsten des Antragstellers ausgeht:

a) Erginge keine Anordnung zur Untersagung der Einreichung von Wahlvorschlägen, könnten unwirksam beschlossene Wahlvorschläge eingereicht werden. Sollte dies später festgestellt werden, wäre die Einreichung der wirksam beschlossenen Wahlvorschläge der ersten Versammlung voraussichtlich nicht mehr möglich. Dies würde den Antragsteller in seinem Wahlrecht verletzen.

b) Erginge eine entsprechende Anordnung, würde die Einreichung von Wahlvorschlägen vorerst verhindert. Dies würde die Umsetzung möglicherweise gültiger Beschlüsse der Aufstellungsversammlung verzögern.

Diese Abwägung geht zu Gunsten des Antragstellers aus, da eine Verzögerung der Einreichung hinnehmbar erscheint.

b.

Die Dauer der Anordnung ist jedoch zu beschränken.

Würde die Dauer der Anordnung nicht beschränkt, könnte die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist unmöglich werden. Ob ausreichend zuvor eine weitere Entscheidung ergehen kann, ist nicht ersichtlich. Damit wären durch die einstweilige Anordnung Fakten geschaffen, die später nicht mehr beseitigt werden könnten.

Gemäß § 6 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 können Wahlvorschläge bis zum 27.07.2020, 18:00 Uhr beim zuständigen Wahlleiter eingereicht werden. Die Behebung bestimmter Mängel ist ebenfalls nur bis zu diesem Zeitpunkt möglich.

Um sicherzustellen, dass bis zu diesem Zeitpunkt ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht werden kann, auch wenn ein weiterer Beschluss des Gerichtes noch nicht erfolgt ist, ist die Anordnung angemessen zu beschränken. Dabei erscheint eine Beschränkung bis zum 21.07.2020 angemessen. Diese Beschränkung erlaubt etwa eine Unterzeichnung und Übersendung der Unterlagen am 22.07., eine Einreichung der Unterlagen am 23.07. und möglicherweise notwendige Korrekturen bis zum 27.07. Die Festlegung einer kürzeren Beschränkung würde dem Gericht die Möglichkeit eines weiteren Beschlusses übermäßig erschweren, während die Festlegung einer längeren Beschränkung die wirksame Einreichung der Wahlvorschläge gefährden könnte.

Sollte bis zum 21.07.2020 keine weitere Entscheidung des Gerichtes erfolgt sein, wäre der Antragsgegner zur Mitwirkung an der Einreichung der seiner Ansicht nach korrekt beschlossenen Wahlvorschläge befugt. Dabei hätte er seine Entscheidung darüber gesetzes-, satzungs- und ermessensgemäß auszuüben.

2.

Das Gericht vertritt die folgenden vorläufigen Rechtsmeinungen:

a. Anwendbarkeit von Einladungsfristen

Die Anwendbarkeit des § 5 Abs. 7 Landessatzung (LS) auf Aufstellungsversammlungen zu Kommunalwahlen ist zweifelhaft.

Grammatische Auslegung Nach ihrem Wortlaut bezieht sich die Vorschrift ausschließlich auf „*ordentliche Mitgliederversammlungen*“. Zwar finden auch Aufstellungsversammlungen i.S.d. § 17 KWahlG regelmäßig als Mitgliederversammlungen (im Gegensatz zu Vertreterversammlungen) statt. Im allgemeinen Sprachgebrauch der Partei wird jedoch in der Regel unterschieden zwischen *Aufstellungsversammlungen*, die ausschließlich die Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlen durchführen, und *Mitgliederversammlungen*, womit Mitgliederversammlungen im Sinne des Parteiengesetzes (etwa Parteitage) und vergleichbare Versammlungen in Gebieten ohne eigenen Gebietsverband gemeint werden, die allgemeine innerparteiliche und politische Entscheidungen treffen. Dabei richtet sich auch das Stimmrecht nach unterschiedlichen Kriterien. So erfordert die Teilnahme an einer Mitgliederversammlung i.S.d. PartG eine Mitgliedschaft im betroffenen Verband und die Zahlung aller Mitgliedsbeiträge, § 4 Abs. 4 S. 2 Bundessatzung, während die Teilnahme an einer Aufstellungsversammlung sich nach den Wahlgesetzen richtet und üblicherweise die Mitgliedschaft in der Partei (und somit i.d.R. die Zahlung des Erstbeitrages, § 3 Abs. 2 S. 2 Bundessatzung) sowie die Wahlberechtigung zu einer entsprechenden Wahl am Tage des Zusammentrittes der Versammlung erfordert, die sich nach dem Wohnort, nicht der Verbandszugehörigkeit, richtet. Insbesondere die Bundes- und Landessatzung verwenden den Begriff *Mitgliederversammlung* ausschließlich in Bezug auf Mitgliederversammlungen i.S.d. § 8 Abs. 1 S. 1 PartG, so etwa §§ 6 Abs. 6 S. 4, 7a, 9a Abs. 10 S. 3, 9b Abs. 1 Bundessatzung, § 3 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 SGO, §§ 5 Abs. 8, 6a Abs. 1 S. 1 LS.

Auch wird bei Aufstellungsversammlungen in aller Regel nicht zwischen „*ordentlichen*“ und außerordentlichen Versammlungen unterschieden. Auch das Kommunalwahlgesetz kennt eine solche Unterscheidung nicht. Diese Unterscheidung findet vielmehr in den Satzungen diverser Gebietsverbände der Partei Anwendung auf den Parteitag, um eine kurzfristige Einberufung aus wichtigem Grund zu ermöglichen.

Gemäß diesem als üblich anzusehenden Sprachgebrauch erscheint eine Anwendbarkeit der Vorschrift auf Aufstellungsversammlungen zur Kommunalwahl bereits grammatisch zweifelhaft.

Systematische Auslegung Die Einordnung der Vorschrift in die Regelungen für Gebietsverbände und das Verfahren in Gebieten ohne solche spricht ebenfalls gegen eine Anwendbarkeit auf Aufstellungsversammlungen.

Regelungen zu Aufstellungsversammlungen und der Bewerberaufstellung im Allgemeinen hat der Satzungsgeber in § 7 der Landessatzung niedergelegt. Dieser enthält neben dem Verweis auf andere Vorschriften explizit auch die Einladungsfristen für „*Versammlungen zur Aufstellung von Landeslisten zu Europa-, Bundestags- sowie Landtagswahlen*“ sowie die Möglichkeit, Personen unabhängig von einer Mitgliedschaft in der Partei als Bewerber für Kommunalwahlen aufzustellen.

In § 5 („Gliederung“) der Landessatzung sind hingegen Vorschriften betreffend die Einrichtung und Gründung von Gebietsverbänden, die Einrichtung von Schiedsgerichten in solchen Verbänden und die – in der Praxis ähnlich zu Vorständen von Kreisverbänden gehandhabten – Vertreter in Landkreisen ohne Kreisverband geregelt.

Nach der Einordnung des § 5 Abs. 7 LS in den § 5 der Satzung erscheint damit lediglich eine Anwendung auf Gebietsverbände – und somit eine Einschränkung der Satzungsfreiheit derselben nach § 6 Abs. 1 S. 2 PartG – und auf Mitgliederversammlungen im Sinne des § 5 Abs. 6 LS beabsichtigt. Um eine Anwendbarkeit auf Aufstellungsversammlungen zu begründen, hätte der Satzungsgeber die Vorschrift verständigerweise – etwa gemeinsam mit der Vorschrift des § 7 Abs. 2 LS oder § 7 Abs. 3 LS – in § 7 LS eingefügt.

Historische Auslegung Eine Satzung ist grundsätzlich aus sich selbst heraus, also nach ihrem Wortlaut, ihrer Systematik und ihrem Zweck, nicht aber nach ihrer historischen Entstehung auszulegen². Die historische Auslegung kann jedoch, insbesondere sofern die Entstehungsgeschichte von Regelungen und ihre jeweiligen Begründungen dokumentiert sind, anderweitige Auslegungen stützen und zur Auslegung beitragen.

Im vorliegenden Fall sind sowohl die Begründung des Antrages als auch die Diskussion vollständig und öffentlich dokumentiert. Gemäß des Titels und der Begründung des Antrages³ sollten lediglich Einladungsfristen „für Untergliederungen“ eingeschränkt werden. Auch ausweislich der Antragsvorstellung und Diskussion auf dem beschließenden Parteitag⁴ wurde lediglich eine Anwendung auf die Mitgliederversammlungen (d.h. Parteitage) von Kreisverbänden und auf vergleichbare Mitgliederversammlungen in Gebieten ohne Kreisverband, etwa i.S.d. § 5 Abs. 6 LS, besprochen. So wurde ausdrücklich die Einschränkung der Satzungsfreiheit diskutiert⁵ und auf eine Nachfrage bezüglich der Anwendbarkeit⁶ klargestellt, dass sowohl ordentliche Mitgliederversammlungen von Gebietsverbänden als auch (vergleichbare) Versammlungen in Gebieten ohne eigenen Gebietsverband betroffen seien. Eine Anwendung auf Aufstellungsversammlungen wurde nicht besprochen und es erscheint fragwürdig, dass der Satzungsgeber eine solche beabsichtigt oder auch nur bedacht hatte.

Auch anderweitige historische Hinweise, dass eine solche Anwendbarkeit beabsichtigt war, sind nicht erkennbar.

b. Folgen einer verspäteten Einladung

Selbst bei Annahme einer grundsätzlichen Geltung der Einladungsfrist des § 5 Abs. 7 LS für die am 28.06.2020 durchgeführte Aufstellungsversammlung erscheinen die Beschlüsse dieser nicht unmittelbar als nichtig.

² vgl. Bundesschiedsgericht, Beschluss vom 19.12.2013, BSG 2013-11-19, S. 3 m.w.N.

³ vgl. Satzungsänderungsantrag 15 im Antragsportal zum Landesparteitag 2013.2

⁴ vgl. Aufzeichnung des Landesparteitages 2013.2 der Piratenpartei NRW, Samstag, <https://www.youtube.com/watch?v=za4ZAOnOkn8>, Zeitstempel 5:56:00 bis 6:00:40

⁵ ibid., Zeitstempel 5:56:50

⁶ ibid., Zeitstempel 5:57:30

Verstöße gegen Form, Frist oder Inhaltserfordernisse für die Einladung können zwar grundsätzlich die Nichtigkeit von Beschlüssen der betroffenen Versammlung zur Folge haben. Dies ist jedoch nur der Fall, wenn damit der Zweck der Bestimmungen, insbesondere die Ermöglichung der Teilnahme an der oder Vorbereitung auf die Versammlung, durch den Verstoß vereitelt wird⁷.

Insbesondere bei geringfügigen Unterschreitungen von großzügig angelegten Einladungsfristen – etwa Unterschreitung um einen Arbeitstag bei einer mehrwöchigen Einladungsfrist⁸, wie im vorliegenden Fall, oder eine Unterschreitung um wenige Stunden⁹ – kann eine Nichtigkeit nicht grundsätzlich angenommen werden. Es bedarf in solchen Fällen vielmehr eines entsprechenden Feststellungsantrages betreffend die Nichtigkeit mit substantiiertem Vortrag dazu, dass eine Teilnahme an der oder angemessene Vorbereitung auf die Versammlung gerade auf Grund des Verstoßes nicht mehr möglich war und dass Beschlüsse bei ordnungsgemäßer Einladung nicht oder anders zustande gekommen wären.

Entsprechende Anträge sind bislang beim Landesschiedsgericht als zuständigem Gericht nicht anhängig.

Es erscheint auch zweifelhaft, dass eine Nichtteilnahme lediglich auf Grund der geringfügig unterschrittenen Einladungsfrist oder eine auf Grund dieser nicht mehr mögliche angemessene Vorbereitung glaubhaft gemacht werden könnte.

c. Absage von Versammlungen

Die eine Einberufung für eine Versammlung tätige Stelle ist grundsätzlich auch zur Absage der Versammlung befugt¹⁰. Die Absage kann dabei bis zur Eröffnung der Versammlung erfolgen.

Der Antragsgegner als einberufende Stelle der für den 19.07.2020 vorgesehenen Aufstellungsversammlungen im Landkreis Düren ist damit grundsätzlich zur Absage derselben berechtigt.

⁷BGH, Urteil vom 11. März 2014 - II ZR 24/13

⁸ibid., Rn. 14

⁹Bundesschiedsgericht, Beschluss vom 25.01.2013, BSG 2013-01-19

¹⁰BGH, Urteil vom 10.06.2011 - V ZR 222/10



**PIRATEN
PARTEI**

Piratenpartei NRW
Landesschiedsgericht
Postfach 100928, 44709 Bochum
schiedsgericht@piratenpartei-nrw.de
Fax: 0234 96641607
NRW, den **17.07.2020**
AZ: **LSG-NRW-2020-002-EA**

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen die einstweilige Anordnung kann binnen 14 Tagen beim erlassenden Gericht Widerspruch eingelegt werden, § 11 Abs. 4 S. 1 SGO. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist einzulegen bei:

Piratenpartei Deutschland
Landesschiedsgericht NRW
Postfach 100928
44709 Bochum
schiedsgericht@piratenpartei-nrw.de

Gegen die Beschränkung der einstweiligen Anordnung entgegen dem Antrag findet die sofortige Beschwerde statt. Diese ist binnen 14 Tagen bei

Piratenpartei Deutschland
Bundesgeschäftsstelle
Bundesschiedsgericht
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
anrufung@bsg.piratenpartei.de
einzureichen.

Melano Gärtner

Karsten Nerdinger

Babak Tubis

- 7 / 7 -

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen wird vertreten durch:

Melano
Gärtner
Vorsitzender Richter

Karsten
Nerdinger
Richter

Babak
Tubis
Richter